



II-9067 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
 DR. MARILIES FLEMMING

1031 WIEN, DEN 14. November 1989
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 71 1 58
 DVR: 0441473

z1. 70 0502/183-Pr. 2/89

4161/AB
 1989 -11- 17

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
 1017 Wien

zu 4219/J

Zu der Anfrage Nr. 4219/J der Abgeordneten Ing. Nedwed und Genossen vom 19. September 1989, betreffend fehlende Ausführungsbestimmungen zum Berner Übereinkommen betreffend die Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1 bis 6:

Wie bereits in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1369 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV GP) ausgeführt, obliegt es den Ländern, die zur Erfüllung des Berner Übereinkommens erforderlichen Vorschriften zu erlassen, da der Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensräume als Angelegenheit des Naturschutzes gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung von den Ländern wahrzunehmen ist.

Ich bin daher im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer an die Länder herangetreten und habe um eine Sachverhaltsdarstellung ersucht, deren wesentliche Inhalte ich im folgenden wiedergeben möchte:

Die Stellungnahme des Amtes der Burgenländischen Landesregierung steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch aus. Anzumerken ist jedoch, daß ein Entwurf eines Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes nach Abschluß des allgemeinen Begut-

- 2 -

achtungsverfahrens derzeit im Amt der Burgenländischen Landesregierung überarbeitet wird.

Vom Amt der Kärntner Landesregierung wurde mitgeteilt, daß die Kärntner Landesgesetzgebung in Durchführung und Einklang mit den internationalen Naturschutzübereinkommen erfolgt. Kärnten hat mit dem Kärntner Umweltverfassungsgesetz und dem neuen Kärntner Naturschutzgesetz zwei wesentliche Schwerpunkte gesetzt, die dem Schutz und der Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume einen besonderen Stellenwert einräumen. Auf Grundlage des Kärntner Naturschutzgesetzes wurden u.a. die Pflanzenartenschutzverordnung und die Tierartenschutzverordnung erlassen. Anlässlich einer Novellierung des Kärntner Jagdgesetzes wird ebenfalls auf die Bestimmungen des Berner Übereinkommens Bedacht genommen.

Vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wurde ausgeführt, daß Niederösterreich der Verpflichtung zur Durchführung des Berner Übereinkommens insbesondere durch das Niederösterreichische Naturschutzgesetz, das Niederösterreichische Jagdgesetz, die Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere und die Niederösterreichische Jagdverordnung entsprochen hat.

Seitens des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung wurde festgehalten, daß dem Berner Übereinkommen durch das Oberrösterreichische Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982 und die hiezu erlassenen Verordnungen vollinhaltlich Rechnung getragen wird. Soweit Wildtierarten in Oberösterreich dem Jagdgesetz unterliegen, verfügen sie entweder über eine ganzjährige Schonzeit oder zumindest über Nutzungsbeschränkungen, die voll mit dem Berner Abkommen übereinstimmen. In Entsprechung der Konvention wurden darüberhinaus durch die Oberösterreichische Jagdgesetznovelle 1988 allenfalls bestehende Ausnahmebestimmungen gestrichen und die Verbotsnormen weiter verschärft, obwohl sie z.T. in Oberösterreich nie gebräuchli-

- 3 -

che Jagdmethoden betrafen bzw. ohnehin mit dem Begriff der Weidegerechtigkeit nicht vereinbar gewesen wären. So ist z.B. die Verwendung des Tellereisens generell verboten. Das Töten von Wild durch Auslegen von Gift oder unter Verwendung von Giftgas ist ebenfalls absolut verboten.

Das Amt der Salzburger Landesregierung teilt mit, daß das geltende Salzburger Jagdgesetz 1977 sowie das Salzburger Fischereigesetz 1969 das Berner Übereinkommen fast zur Gänze berücksichtigt hat. Die Schonvorschrift für Bekassine sowie die Nichtverwendung von Phosphorpräparaten zur Krähenvertilgung sollen bei der kommenden Novellierung des Jagdgesetzes darin aufgenommen werden.

Vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde mitgeteilt, daß die Steiermark der Verpflichtung zur Transformation des Berner Übereinkommens insbesondere durch das Steiermärkische Naturschutzgesetz und die Verordnung zum Schutz wildwachsender Pflanzen und von Natur aus freilebender und nicht der Jagdausübung unterliegender Tiere (Naturschutzverordnung) nachgekommen ist.

Vom Amt der Tiroler Landesregierung wurde festgestellt, daß das Berner Übereinkommen im Rahmen des Tiroler Naturschutzgesetzes und der Tiroler Naturschutzverordnung durchgeführt wurde, wobei den Verpflichtungen, die sich aus dem Berner Übereinkommen ergeben, vollinhaltlich entsprochen wurde.

Vom Amt der Vorarlberger Landesregierung wurde mitgeteilt, daß das Vorarlberger Naturschutzgesetz die gesetzliche Grundlage bietet, alle bedrohten Lebensräume als Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsteile unter Schutz zu stellen und dies bereits im Wege zahlreicher Verordnungen geschehen ist. Zum Schutz wildwachsender Pflanzen und der freilebenden Tiere, wurde auf das Naturschutzgesetz und auf die darauf beruhende Naturschutzverordnung sowie auf Schonzeitregelungen in den jagdrechtlichen Vorschriften hingewiesen.

- 4 -

Vom Amt der Wiener Landesregierung wurde mitgeteilt, daß vom Land Wien alle zur Durchführung des Berner Übereinkommens erforderlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen) bereits erlassen wurden.

Den obigen Ausführungen ist zu entnehmen, daß die Länder ihren Verpflichtungen (Art. 16 Abs. 4 B-VG, erster Halbsatz), die sich aus dem Berner Übereinkommen ergeben, nachgekommen sind oder zumindest im Begriffe stehen, die noch ausstehenden Teilbereiche - vor allem im Rahmen der Jagdgesetze - zu transformieren, sodaß der Schutz der dem Berner Übereinkommen unterliegenden Pflanzen und Tiere in allen Ländern insgesamt wirksam gesichert erscheint. Die Erlassung bundesrechtlicher Normen basierend auf Art. 16 Abs. 4 B-VG erscheint daher derzeit auf Grund der in den Ländern geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen nicht zielführend. Ich halte es daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt für zweckmäßiger, an die Länder unter Hinweis auf die Anfrage heranzutreten und sie zu ersuchen, die zur Transformation noch anstehenden Vorschriften so rasch wie möglich zu erlassen. Den Auftrag zu einem diesbezüglichen Schreiben habe ich bereits erteilt.

A handwritten signature consisting of several vertical and curved lines, appearing to be a stylized 'E' or 'F' followed by other strokes.